

Entwurf zur Stoffstrombilanzverordnung veröffentlicht

Nach § 11 des geänderten Düngegesetzes müssen viehstarke Betriebe statt des in der Düngeverordnung vorgeschriebenen Nährstoffvergleiches eine Stoffstrombilanz anfertigen. Die BGK hat hierzu eine [Stellungnahme](#) eingereicht.

Die Stoffstrombilanz soll in 2018 zunächst für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) oder mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche eingeführt werden, wenn der jeweilige Tierbesatz höher als 2,5 GV je Hektar ist. Zudem gilt die Verordnung für viehhaltende Betriebe, die die genannten Schwellenwerte zwar unterschreiten, aber betriebsfremde Wirtschaftsdünger wie Gülle oder Stallmist von einem anderen Betrieb aufnehmen.

Ziel der Stoffstrombilanz ist, dass Nährstoffe, die ein landwirtschaftlicher Betrieb z.B. über Futter- und Düngemittel aufnimmt oder über Ernteprodukte oder Viehverkauf abgibt, ermittelt und bilanziert werden. Als Grundlage können etwa Kaufbelege und Lieferscheine herangezogen werden mit der Folge, dass die Überprüfbarkeit und Plausibilität der Bilanz verbessert erhöht wird. Der Kontrollwert (Bilanzüberschuss) wird, wie bereits bei der Düngeverordnung, im betrieblichen Durchschnitt der letzten drei Jahre ermittelt.

Völlig unberücksichtigt ist derzeit eine sachgerechte Bewertung von Düngemittel mit geringer pflanzenbaulicher Stickstoffverfügbarkeit wie etwa Kompost. Für organisch gebundenen Stickstoff, der im Bilanzzeitraum der Verordnung der Humusversorgung des Bodens zuzurechnen ist, ist - anders als in der kommenden Düngeverordnung - derzeit (noch) keine Bilanzposition vorgehen.

Im Bodenhumus gebundener Stickstoff, der aus Humusdüngern wie Kompost stammt, wird im Bilanzzeitraum nicht über Ernteprodukte abgeführt. Dadurch entsteht eine Differenz zwischen Zu- und Abfuhr von Nährstoffen, die zu einer Erhöhung des Kontrollwertes führen würde. Im Ergebnis wäre dies kein Hinweis auf eine unsachgemäße Düngung, sondern Resultat einer unvollständigen Bilanzierung. Für diesen Sachverhalt ist unbedingt eine Klärung geboten.

Verbände und Länder haben die Möglichkeit, zu dem (in der Bundesregierung bislang noch nicht abgestimmten) Entwurf eine Stellungnahme abzugeben. Die BGK hat ihre [Stellungnahme](#) am 5. Mai fristgerecht eingereicht. (Beitrag am 08.05.2017 aktualisiert)

Quelle: H&K Nachrichten 03.05.2017: Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)